Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Bobingen

(Transparenz- und Informationsfreiheits-Satzung der Stadt Bobingen)

Präambel

Die Stadt Bobingen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. Seite 458) folgende Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung:

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen der Stadt Bobingen auf den Internetseiten der Stadt Bobingen nach § 3 zu veröffentlichen und für den Informationszugang auf Antrag nach § 4 die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln. Dadurch sollen über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus, Transparenz in Politik und Verwaltung sowie die Meinungs- und Willensbildung und die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Bobingen gefördert und eine bessere Kontrolle behördlichen Handelns ermöglicht werden.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Bobingen. Umfasst sind auch Informationen der von der Stadt Bobingen verwalteten Anstalten des öffentlichen Rechts, der Eigenbetriebe sowie der ganz oder teilweise im Besitz der Stadt Bobingen befindlichen Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform.

(3) Soweit Informationen

1. personenbezogene Daten,
2. Verschlusssachen oder
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat,

betreffen, sind sie nicht Gegenstand dieser Satzung. Satz 1 gilt auch, wenn Informationen einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsdaten gelten nicht als personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, wenn die oder der Betroffene als Funktionsträgerin oder Funktionsträger der nach § 3 veröffentlichungs- oder nach § 4 auskunftspflichtigen Stelle in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat.

(4) Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft nach dieser Satzung über den Inhalt der von der Stadt Bobingen geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Grundsatz

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 bis 3. Der Informationsanspruch nach Satz 1 gilt für Personenvereinigungen entsprechend.

§ 3 Veröffentlichungspflicht

Um den Aufwand individueller Antragstellung und Antragserledigung nach §§ 4 und 5 möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Kommune - soweit rechtlich möglich - alle Informationen von öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien auf ihren Internetseiten, einschließlich Informationen ihrer Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 4 Informationszugang auf Antrag

(1) Alle nicht bereits nach § 3 auf den Internetseiten der Stadt Bobingen veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann

wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt Bobingen Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse ist nicht Anspruchsvoraussetzung nach dieser Vorschrift. Es genügt jedes ideelle Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers. Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunftspflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.

(2) Die Stadt Bobingen beauftragt eine zentrale Stelle als AnsprechpartnerIn, bei der die Anträge nach Absatz 1 gestellt werden können. Die Stadt Bobingen gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihren Internetseiten, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechpartnerin erreicht werden kann. Außer bei dieser AnsprechpartnerIn können die Anträge direkt bei der Stelle gestellt werden, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Wird ein Antrag bei einer Stelle der Stadt Bobingen gestellt, die über die Informationen nicht verfügt, so hat diese die Stelle zu ermitteln, die über die Informationen verfügt, an diese den Antrag weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen nach Maßgabe des § 1.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt Bobingen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die Stadt Bobingen stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(6) Die Stadt Bobingen kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Bescheidung des Antrages

(1) Die Stadt Bobingen macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Schutz öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 3 und der Informationszugang auf Antrag nach § 4 bestehen nicht, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Bobingen Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens , eines Verwaltungsverfahrens oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde,
4. durch die Veröffentlichung von Entwürfen von Entscheidungen sowie den Arbeiten und Beschlüssen für die unmittelbare Vorbereitung der Erfolg der behördlichen Entscheidung gefährdet wäre,
5. es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
6. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
7. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der Kommune beeinträchtigt oder

8. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorganges werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(2) Informationen, die nach Abs. 1 noch nicht erteilt werden konnten, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

§ 7 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmung nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 8 Städtische Informationsfreiheitsbeauftragte oder Informationsbeauftragter der Kommune

(1) Der Stadtrat der Stadt Bobingen ernennt eine(n) städtische(n) Informationsfreiheitsbeauftragte(n), an die/den sich alle Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass die ihnen von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. Auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten hat die nach § 4 auskunftspflichtige Stelle hinzuweisen. Weitere Rechte der Person bleiben durch die Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten unberührt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Satz 2 hat die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte das Recht sich direkt an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Bobingen zu wenden. Sie oder er veröffentlicht über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung einen Bericht.

(3) Der/die Informationsfreiheitsbeauftragte ist verpflichtet, dem Stadtrat mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht umfasst mindestens:

1. die Art der einzelnen Anfragen, in anonymisierter Form
2. eine Statistik über den Verlauf der Anfragen
3. eine Statistik über die Bearbeitungsdauer

§ 9 Kosten

(1) Für einfache Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben. Für weitergehende Auskünfte sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebührensätze richten sich nach dem bestehenden Kostenverzeichnis und sollen nicht höher sein als einhundert Euro. Das Kostenverzeichnis orientiert sich dabei an der bestehenden Gebührensatzung der Archivsatzung.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung der Kosten gemäß Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise angesehen werden.

(4) Bei Ablehnung entstehen dem Antragssteller keine Kosten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bobingen, den 26.10.2017
Stadt Bobingen

Bernd Müller
Erster Bürgermeister